Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8533**

17. Wahlperiode 02. 02. 2012

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/8297 –

Rechtliche Ausgleichsregelungen im Kohlebergbau

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Kohleverstromung ist die klimaschädlichste und ineffizienteste Art der Stromerzeugung. Braunkohlekraftwerke sind dreimal, Steinkohlekraftwerke doppelt so klimaschädlich wie etwa moderne Gaskraftwerke. Neben den klimaschädlichen Auswirkungen der Kohleverstromung hinterlässt die Gewinnung der Kohle immense Schäden. Doch trotz der großen Klima- und Umweltschäden stammt heute immer noch fast die Hälfte des in Deutschland produzierten Stroms aus Kohlekraftwerken. Zur Erreichung der Klimaschutzziele, aber auch zur Vermeidung weiterer Umweltschäden bei der Gewinnung und Verbrennung der Kohle ist es unerlässlich, den Anteil der Stromerzeugung aus Kohle immer weiter zu reduzieren.

Kohleabbau und Kohleverbrennung genießen in Deutschland verschiedene Sonderstellungen. So hat die deutsche Steinkohle seit den 60er-Jahren viele Milliarden Euro an Steinkohlesubventionen erhalten. Auch nach dem Ende des subventionierten Bergbaus im Jahr 2018 werden Alt- und Ewigkeitslasten des Steinkohlebergbaus in dreistelliger Millionenhöhe zu finanzieren sein.

Neben diesen direkten Subventionen gibt es eine Vielzahl indirekter Subventionen für die Stein- und Braunkohle. So profitieren Kohlebergbau und -verstromung von besonderen Ausgleichsregelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), einer reduzierten Stromsteuer genauso wie etwa bei den Netznutzungsentgelten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Ausgleichsregelungen sind nicht einheitlich definiert. Im Folgenden werden unter Ausgleichsregelungen solche verstanden, mit denen den Begünstigten ein finanzieller Ausgleich über Finanzhilfen, Steuerbegünstigungen oder andere Regelungen gewährt wird, die aufgrund gesetzlicher Regelungen verursacht werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 31. Januar 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die rechtlichen Ausgleichsregelungen im Steinkohleberg- und Braunkohletagebau vor dem Hintergrund ihrer eigenen Klimaschutzziele, und hält sie Befreiungen von Umlagen, Steuern etc. für das geeignete Instrument?

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Privilegierung des Steinkohleberg- und Braunkohletagebaus von rechtlichen Sonderstellungen vor dem Hintergrund der bereits umfangreichen Befreiung vieler Industriebereiche von der EEG-Umlage, Netzengelten etc. und den damit verbundenen höheren Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher im Rahmen der Energiewende?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Rechtliche Ausgleichsregelungen im Energiebereich können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere Unternehmen der energieintensiven Industrie und des produzierenden Gewerbes und damit auch den Unternehmen des Stein- und Braunkohlebergbaus gewährt werden. Gesonderte Regelungen für den Kohlebergbau, die diesen von den rechtlichen Ausgleichsregelungen ausnehmen, bestehen nicht. Die Voraussetzungen und die Gründe für die Begünstigung sind je nach Art der Ausgleichsregelung (reduzierte Netzentgelte, besondere Ausgleichsregelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz bzw. bei der KWK-Umlage, Vergünstigungen im Energie- und Stromsteuerrecht etc.) unterschiedlich.

Die Bundesregierung erachtet diese Begünstigungen als notwendig und als sinnvollen Beitrag zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Diese Industrien leisten einen wesentlichen Beitrag bei der Schaffung von Wertschöpfungsketten am Standort Deutschland, sichern Beschäftigung bzw. schaffen neue Arbeitsplätze. Sie dienen dem Ausgleich hoher Energiekostenanteile und zur Vermeidung von Nachteilen gegenüber Wettbewerbern, die vergleichbaren Belastungen nicht unterliegen.

Die Klimaschutzziele der Bundesregierung werden dadurch nicht gefährdet. Die Emissionen aus der Verwendung von Stein- und Braunkohle zur Stromerzeugung unterliegen dem europäischen Emissionshandelssystem.

3. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, in welchem Umfang in anderen Staaten der Europäischen Union (EU) der Steinkohleberg- und/oder Braunkohletagebau von rechtlichen Sonderstellungen profitieren, und falls ja, wie sehen diese Regelungen konkret aus, und von welchen Summen kann man dabei ausgehen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Steinkohle/Braunkohle

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ohne besondere Ausgleichsregelungen die Steinkohlebranche im internationalen Wettbewerb nicht bestehen könne?

5. Wie begründet die Bundesregierung besondere Ausgleichsregelungen für den deutschen Steinkohlebergbau angesichts der Tatsache, dass dieser ohne direkte staatliche Subventionen ohnehin nicht wettbewerbsfähig ist?

12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ohne besondere Ausgleichsregelungen die Braunkohlebranche im internationalen Wettbewerb nicht bestehen könne?

Die Fragen 4, 5 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Der Stein- und Braunkohlebranche werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die gleichen Ausgleichsregelungen zugestanden wie anderen Branchen der energieintensiven Industrie bzw. des produzierenden Gewerbes auch.

In der Stromerzeugung sind Stein- und Braunkohle dem Wettbewerb zu anderen Energieträgern ausgesetzt.

Im Falle des Steinkohlebergbaus würde die Nichtgewährung der Ausgleichsregelungen zu Kostensteigerungen führen, die wiederum durch Subventionierung auszugleichen wären.

6. In welchem Umfang profitiert der Steinkohlebergbau von besonderen Ausgleichsregelungen im EEG, und wie hat sich dies in den vergangenen fünf Jahren verändert (bitte nach einzelnen Jahren und den entsprechenden Summen aufschlüsseln), und in welchem Umfang wird er nach Ansicht der Bundesregierung in den kommenden Jahren davon profitieren?

13. In welchem Umfang profitiert der Braunkohletagebau von besonderen Ausgleichsregelungen im EEG, und wie hat sich dies in den vergangenen fünf Jahren verändert (bitte nach einzelnen Jahren und den entsprechenden Summen aufschlüsseln), und in welchem Umfang wird er nach Ansicht der Bundesregierung in den kommenden Jahren davon profitieren?

Die Fragen 6 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Folgende Übersicht zeigt, in welchem Umfang Unternehmen des Steinkohle- und Braunkohlebergbaus von Begünstigungen unter der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG (BesAR) profitiert haben. Die Berechnungen stützten sich auf eine Auswertung des Bescheidverfahrens der BesAR durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Entwicklung dieser Begünstigung in den kommenden Jahren hängt von der weiteren Entwicklung der EEG-Umlage und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Regelung ab und ist derzeit nicht verlässlich prognostizierbar.

Eine getrennte Darstellung zum Stein- und Braunkohlebergbau wird aus Gründen des Datenschutzes nicht vorgenommen.

Jahr	Begünstigung [Mio. Euro/a]
2008	13
2009	39
2010	56
2011	100
2012	103
Daten gerundet; Grundlage: Bescheidverfahren der Besonderen Ausgleichsregelung (Auswertung durch Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle); EEG-Umlage nach BDEW/ÜNB	

7. In welchem Umfang profitiert der Steinkohlebergbau von besonderen Ausgleichsregelungen im Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), und wie hat sich dies in den vergangenen fünf Jahren verändert (bitte nach einzelnen Jahren und den entsprechenden Summen aufschlüsseln), und in welchem Umfang wird er nach Ansicht der Bundesregierung in den kommenden Jahren davon profitieren?

14. In welchem Umfang profitiert der Braunkohletagebau von besonderen Ausgleichsregelungen im KWKG, und wie hat sich dies in den vergangenen fünf Jahren verändert (bitte nach einzelnen Jahren und den entsprechenden Summen aufschlüsseln), und in welchem Umfang wird er nach Ansicht der Bundesregierung in den kommenden Jahren davon profitieren?

Die Fragen 7 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Die Ausgleichsregelung des KWKG enthält in § 9 eine Begrenzung der Belastung durch die KWK-Umlage für Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch

von mehr als 100 000 kWh. Im Rahmen dieser Abrechnung bestehen keine spezifischen Vergünstigungen für den Stein- und den Braunkohlebergbau.

8. In welchem Umfang profitiert der Steinkohlebergbau von besonderen Ausgleichsregelungen bei der Stromsteuer, und wie hat sich dies in den vergangenen fünf Jahren verändert (bitte nach einzelnen Jahren und den entsprechenden Summen aufschlüsseln), und in welchem Umfang wird er nach Ansicht der Bundesregierung in den kommenden Jahren davon profitieren?

15. In welchem Umfang profitiert der Braunkohletagebau von besonderen Ausgleichsregelungen bei der Stromsteuer, und wie hat sich dies in den vergangenen fünf Jahren verändert (bitte nach einzelnen Jahren und den entsprechenden Summen aufschlüsseln), und in welchem Umfang wird er nach Ansicht der Bundesregierung in den kommenden Jahren davon profitieren?

Die Fragen 8 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Bei der Energie- und der Stromsteuer werden statistische Auswertungen für eine Zuordnung von begünstigten Unternehmen zu einzelnen Wirtschaftszweigen – schon aus Datenschutzgründen – nicht durchgeführt. Aussagen zur Höhe der Energie- und der Stromsteuerbegünstigungen, die speziell Unternehmen des Stein- und Braunkohlebergbaus gewährt werden, können deshalb nicht getroffen werden.

9. In welchem Umfang profitiert der Steinkohlebergbau von besonderen Ausgleichsregelungen bei den Konzessionsabgaben, und wie hat sich dies vergangenen fünf Jahren verändert (bitte nach einzelnen Jahren und den entsprechenden Summen aufschlüsseln), und in welchem Umfang wird er nach Ansicht der Bundesregierung in den kommenden Jahren davon profitieren?

16. In welchem Umfang profitiert der Braunkohletagebau von besonderen Ausgleichsregelungen bei den Konzessionsabgaben, und wie hat sich dies in den vergangenen fünf Jahren verändert (bitte nach einzelnen Jahren und den entsprechenden Summen aufschlüsseln), und in welchem Umfang wird er nach Ansicht der Bundesregierung in den kommenden Jahren davon profitieren?

Die Fragen 9 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Die Konzessionsabgaben sind gemäß § 48 des Energiewirtschaftsgesetzes Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen, entrichten. Daten zur Höhe der von den Unternehmen entrichteten Konzessionsabgaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. In welchem Umfang profitiert der Steinkohlebergbau von besonderen Ausgleichsregelungen bei den Netzentgelten, und wie hat sich dies in den vergangenen fünf Jahren verändert (bitte nach einzelnen Jahren und den entsprechenden Summen aufschlüsseln), und in welchem Umfang wird er nach Ansicht der Bundesregierung in den kommenden Jahren davon profitieren?

17. In welchem Umfang profitiert der Braunkohletagebau von besonderen Ausgleichsregelungen bei den Netzentgelten, und wie hat sich dies in den vergangenen fünf Jahren verändert (bitte nach einzelnen Jahren und den entsprechenden Summen aufschlüsseln), und in welchem Umfang wird er nach Ansicht der Bundesregierung in den kommenden Jahren davon profitieren?

Die Fragen 10 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) werden auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die Bundesnetzagentur gewährt. Nach einer ersten Sichtung aller Anträge von Unternehmen auf Netzentgeltbefreiung für das Jahr 2011 hat nach Angaben der Bundesnetzagentur kein Unternehmen aus den Bereichen Stein- und Braunkohlebergbau einen Antrag nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV gestellt.

11. Wird es ab 2013 im Rahmen des EU-Emissionshandels Sonderregelungen zugunsten des Steinkohlebergbaus geben, und falls ja, wie werden diese konkret aussehen?

Im Rahmen des EU-Emissionshandels ab 2013 gibt es keine Sonderregelungen zugunsten des Steinkohlebergbaus.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333